

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stiftung Staatstheater Nürnberg für Lieferungen und Leistungen (ZVB/L –Kurzfassung–)

- Ausgabe Juni 2010 -

§1 Rechtsgrundlagen und Vertragsbestandteile

1. Auf Verträge zwischen der Stiftung Staatstheater Nürnberg - im nachfolgenden Auftraggeber genannt - und dem jeweils beauftragten Unternehmer - im nachfolgenden Auftragnehmer genannt -, welche Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sowie Lieferungen im Sinne dieser zum Gegenstand haben, finden diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen Anwendung.
2. Weiterhin finden hierauf Anwendungen und gelten als Vertragsbestandteile:
 - 2.1. Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B in ihrer jeweils geltenden Fassung vorbehaltlich der Bestimmung in §13
 - 2.2. Die für die Lieferung bzw. Leistung maßgebenden Verordnungen und Vorschriften des Preisrechts
 - 2.3. Die Leistungsbeschreibung und das Preisangebot
 - 2.4. Alle technischen Daten, Unterlagen, Angaben, Ausführungszeichnungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Unterlagen, samt deren etwaigen Ergänzungen, soweit sie für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen maßgebend sind
 - 2.5. Etwaige besonders vereinbarte oder zu vereinbarende Vertragsbedingungen
 - 2.6. Etwaige vom Auftraggeber geforderte oder vom Auftragnehmer mit dem Angebot eingereichte und als solche besonders bezeichnete und vom Auftraggeber als für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistung oder Lieferung maßgeblich anerkannte Muster und Proben
 - 2.7. Die im Verzeichnis der Verdingungsunterlagen aufgeführten Vertragsbestandteile

§2 Vergütung

1. Preise des Angebotes beinhalten grundsätzlich auch die Kosten der zur vereinbarten Leistung gehörenden Nebenleistungen, wie Verpackung, Nebenspesen, Rollgeld, Versicherung usw. bei Lieferung frei Verwendungsstelle.
2. Die Vergütung erfolgt nach den vereinbarten Einheitspreisen des Angebots und den ausgeführten Leistungen.
3. Die jeweilig geltende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§3 Ausführungs- und Lieferfristen

Die Lieferfrist bzw. Lieferzeit ist vom Bieter für jeden Artikel, vom Tage einer evtl. Auftragserteilung an gerechnet; verbindlich anzugeben.

Der Auftragnehmer haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Mit Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist kommt er mit den ausstehenden Leistungen ohne weitere Mahnung in Verzug.

Treten nach einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung der Lieferfristen Preiserhöhungen ein, so werden diese nicht vergütet.

§4 Verteilung der Gefahr

Die Gefahr geht grundsätzlich erst mit der Abnahme auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon gemäß der VOL trägt.

§5 Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die seitens des Auftraggebers mit der Vorbereitung, den Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in Ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. §9 VOL/B gilt entsprechend.

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er einen Betrag in Höhe von 5% der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Ansprüche auf Ersatz eines höheren Schadens bleiben ebenso unberührt wie der Nachweis des Auftragnehmers, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zur fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen der Abstands Zahlungen, Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind (§38 Abs. 2 GWB).

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus §9 VOL/B, bleiben unberührt.

§6 Kündigung durch den Auftragnehmer

Das Recht der Kündigung des Vertrages steht dem Auftragnehmer insbesondere zu, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlässt. Im übrigen gelten die Vorschriften in §10 VOL/B.

§7 Abnahme der Leistung

Die erbrachte Leistung des Auftragnehmers wird durch den Auftraggeber durch eine schriftliche Abnahmeerklärung bzw. Lieferschein abgenommen.

Werden bei der Abnahme Mängel nach Art und Umfang festgestellt, so gelten die Leistungen in ihrer Gesamtheit erst dann als abgenommen, wenn die Mängel beseitigt sind und dies vom Auftraggeber schriftlich anerkannt wurde.

Erfolgt keine förmliche Abnahme, so gilt als Tag der Abnahme die Überweisung der Schlusszahlung.

Beim Betreten des Staatstheaters hat sich die Fremdfirma eigenständig an der Pforte in den Fremdfirmen-Ordner mit Uhrzeit/Mitarbeitername einzutragen. Beim Verlassen des Gebäudes hat die Austragung ebenfalls eigenständig zu erfolgen. Im Falle von Zeitdifferenzen bei nicht unterzeichneten Regiezetteln wird nur die Dauer der Leistung auf Basis des Fremdfirmen-Ordners anerkannt. Fehlende Zeiteinträgen werden einer vollständigen Abwesenheit an diesem Tag gleich gesetzt.

§8 Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Leistungen gemäß §14 VOL/B. Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach der Vereinbarung. Ist keine Vereinbarung getroffen, so gelten zwei Jahre Verjährungsfrist als vereinbart.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Annahme der Leistung. Ist ein Mangel erst so kurze Zeit vor Beendigung der Verjährungsfrist aufgetreten oder festgestellt worden, dass eine Beseitigung nicht mehr bis zum Ablauf dieser Frist erfolgen kann, so bleiben die deswegen begründeten Rechte des Auftraggebers erhalten, wenn er den Auftragnehmer unverzüglich zur Beseitigung auffordert. Im Falle der Verweigerung der Beseitigung des Mangels durch den Auftragnehmer muss der Auftraggeber seine Ansprüche innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen, andernfalls verwirkt er mit Beendigung dieser Nachfrist seine Rechte.

Eine durchgeführte Mängelbeseitigung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Bestand die Beseitigung des Mangels darin, dass die Leistung ganz oder zu einem erheblichen Teile wieder beseitigt und durch eine neue ersetzt werden musste, so haftet der Auftragnehmer für die Beschaffenheit der neuen Leistung wie für die ursprüngliche. Die neue Verjährungsfrist beginnt insoweit mit dem Tage des Eingangs der Anzeige beim Auftraggeber.

§9 Abrechnung

Alle Abrechnung und sonstige Abrechnungsunterlagen sind vom Auftragnehmer in 2-facher Fertigung einzureichen.

§10 Zahlung

1. Die Zahlung der Rechnungen und Abschlagszahlungen erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr.
2. Bei Zahlungen innerhalb von 21 Kalendertagen ist der Auftraggeber berechtigt 2% Skonto in Abzug zu bringen, wenn keine andere Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Die Skontierungsfrist läuft frühestens vom Tage des Rechnungseingangs, bei späterer Lieferung oder Leistung vom Tage der Lieferung bzw. Leistung an.
3. Werden nach erfolgter Schlussrechnung und Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer Rechenfehler in der Abrechnung oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung durch die Rechnungsprüfungsbehörde des Auftraggebers einerseits oder durch den Auftragnehmer andererseits festgestellt, so sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichtet, einander die ihnen hiernach zustehenden Beträge zu erstatten. Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (BGB §818 Abs.3) zu berufen.

§11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Verträge ist -soweit gesetzlich zulässig- Nürnberg.

§12 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlung- und Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers sowie Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

§13 Geltung dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen

Soweit die §§2 bis 12 zusätzliche oder von der VOL abweichende Bestimmungen enthalten, finden ausschließlich die §§2 bis 12 Anwendung und gehen den Bestimmungen der VOL vor.